

Niederschrift über die 27. Sitzung des GEMEINDERATES WALD
am 13.07.2016 im Rathaus der Gemeinde Wald
- öffentlich -

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Bauer

Schriffthführer: VAR Held

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesenheit:

Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 11 anwesend.

Bauer Hugo

Artmann Erika

Brunner Albert

Frank Albert

Heuschmann Gottfried

Hintermeier Josef

Hirschberger Karin

Schmid Peter

Schwank Dieter

Weber Alois

Weber Engelbert

entschuldigt verspätet erschienen zu TOP I.1. (19.45 Uhr)

Außerdem sind anwesend:

Presse, Herr Kainz Michael

Herr Dr. Bernhard Böhm, Bürgerinitiative für Natur und Heimat Gumping e. V.

Herrn Jörg Schwinger, Firma Karl Schwinger GmbH & Co. KG

Es fehlen entschuldigt:

Doblinger Günter

Haimerl Barbara

Jirikovsky Brigitte

Zimmerer Rudolf

Es fehlt unentschuldigt:

--

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift:

Der öffentliche Teil der letzten Sitzungsniederschrift wurde den Mitgliedern mit der Ladung zu dieser Sitzung zugestellt. Der nicht öffentliche Teil liegt während der Dauer der Sitzung auf. Der Vorsitzende befragt die anwesenden Mitglieder, ob Einwände gegen den öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Teil erhoben werden. Dies ist nicht der Fall, somit ist die Niederschrift der letzten Sitzung genehmigt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Immissionsschutzrechtliche Erlaubnis für den Betrieb eines Steinbruchs bei Gumping
2. Videoüberwachung des Friedhofes Wald
3. Bekanntgaben
4. Anfragen, Verschiedenes

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Öffentlicher Teil

I.1. Immissionsschutzrechtliche Erlaubnis für den Betrieb eines Steinbruchs bei Gumping

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wald wurde durch das LRA Cham als Standortgemeinde und Träger öffentlicher Belange zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach §§ 2, 4 und 19 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 sowie Nrn. 2.1.2. und 2.2. jeweils Anhang 1 der 4. BImSchV um Stellungnahme gebeten.

Der geplante Granitabbau ist zwar nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig, fällt jedoch aufgrund der künftigen Gesamtabbaufäche von weniger als 10 ha unter ein Vereinfachtes Verfahren nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, Stand Mai 2015. Die Nebeneinrichtungen (Brech-, Mahl- und Klassieranlagen) unterliegen ebenso dem Vereinfachten Verfahren nach Nr. 2.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, Stand Mai 2015. Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Vereinfachten Verfahren erfolgt diese ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Firma Steinwerke JS GmbH & Co. KG, Roßbach, Regensburger Str. 46, 93192 Wald, beabsichtigt nahe Gumping den Betrieb eines Granitbruches. Der aufgelassene bestehende Granitbruch wird dabei nicht berührt. Der Granit wird durch Sprengung gelockert und über Brech- und Siebanlagen zu Erdbauprodukten aufbereitet. Nach dem Abbau soll die Grube wieder verfüllt werden.

Ebenfalls mit beantragt ist der Einbau einer LKW-Waage.

Der Regionalplan weist im betreffenden Raum das Vorbehaltsgebiet G 4 „nördlich Roßbach“ für den Granitabbau aus.

Der geplante Granitabbau umfasst ca. 9,85 ha und liegt auf folgenden Flurnummern der Gemarkung Wald:

Zufahrt über:

Fl.Nr. 2377 TF

Fl.Nr. 2378 TF

Fl.Nr. 2381 TF

Fl.Nr. 2381/1 TF

Fl.Nr. 2381/2 TF

Abbau:

Fl.Nr. 2382 TF

Fl.Nr. 2383 TF

Fl.Nr. 2317 TF

Lager- und Umschlagplatz:

Fl.Nr. 2379 TF

Geplanter Abbauezeitraum:

Ca. 2016 bis 2050

Geplante Wiederverfüllung mit Rekultivierung:

Ca. 2045 bis 2080

Eckdaten des Abbaus:

- Abbau mit Anlage von 4 Sohlen mit ca. 16 bis 20 m Niveauunterschied (Gesamttiefe ca. 80 m)
- Erfassung und Ableitung von Tag- und Kluftwässern in den Kleinen Heinzlbach
- Regelbetrieb: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr
bei Bedarf Samstag von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Leistung: Abbau von bis zu 150.000 m³/Jahr
- Sprengungen: ca. 10 - 40-mal pro Jahr

Für den Gemeinderat bestand zudem die Möglichkeit, die Antragsunterlagen in der Verwaltung einzusehen.

Seitens der Verwaltung wird der Antrag wie folgt beurteilt:

Der Steinbruch liegt im baurechtlichen Außenbereich.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für Granit und Diorit dargestellt. Im Regionalplan ist der Bereich ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Granit und Diorit ausgewiesen, so dass der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen wird.

Der Abbau von Gestein bzw. ein Steinbruchbetrieb ist ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch als ortsgebundener gewerblicher Betrieb.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist dann gegeben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zur Erschließung:

1. Bei den Anforderungen an eine gesicherte ausreichende Erschließung bei privilegierten Vorhaben, die von der Zweckbestimmung her im Außenbereich liegen, reicht ein dem Verkehrsbedarf des Vorhabens noch genügender, aber außenbereichsgemäßer Standard aus.

Die Erschließung derartiger Betriebe erfolgt herkömmlicherweise über Feld- und Waldwege.

Aus dieser Sicht ist eine ausreichende Erschließung über die Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 2323 sowie den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2377 und dann auf den eigenen Flächen des Antragstellers gewährleistet.

Die Art der geplanten Nutzung von Feld- und Waldweg sowie der Gemeindeverbindungsstraße entspricht jedoch nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis, für die der Feld- und Waldweg sowie die Gemeindeverbindungsstraße vorgesehen sind.

Muss eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, so hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und Unterhalt zu vergüten. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

Dies ist in Art. 14 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz geregelt.

Deshalb sollte in diesem Fall über eine Sondervereinbarung der Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges mit einer wassergebundenen Deckschicht, der Ausbau der GVS sowie der Unterhalt, ggf. der Winterdienst und auch der Rückbau geregelt werden.

2. Die Wasserversorgung erfolgt über einen mobilen Tank.
3. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen mobilen Tank (Entsorgung über Fachunternehmen).
4. Die Stromversorgung wird über ein Aggregat sichergestellt.

Zu den öffentlichen Belangen, die nicht entgegenstehen dürfen:

Hinsichtlich des Entgegenstehens öffentlicher Belange hat das Landratsamt Cham als Genehmigungsbehörde die einzelnen Gutachten des Antragstellers zu prüfen und zu bewerten. Mit diesen Gutachten werden die Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf die Natur und vor allem der schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm oder Staub betrachtet.

Der einzige öffentliche Belang, der aus bauplanungsrechtlicher Sicht der Gemeinde gegen den Betrieb eines Steinbruchs sprechen kann, wäre ein Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Wie oben jedoch bereits ausgeführt, ist der im Antrag erfasste Bereich im Flächennutzungsplan und im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Granit und Diorit dargestellt.

Diskussion:

In der Sitzung stellt nach einer kurzen Einführung durch den Ersten Bürgermeister der Sprecher der BI Gumping, Herr Dr. Böhm, an den Antragsteller des Verfahrens, Herrn Jörg Schwinger, einige offene Fragen.

1. Was ist unter Grubenbetriebszeiten von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gemeint? Antwort: Darunter sind die Arbeitszeiten an der Brechanlage im Steinbruch gemeint.

2. Nach Berechnungen wird für die jährliche Sprengung etwa 75 t flüssiger Sprengstoff benötigt? Antwort: Damit kann etwa gerechnet werden.
3. Für den Abtransport des Gesteins in einem Umfang von jährlich 375.000 t ist bei einem Betrieb von 10 Monaten mit etwa 100, je nach Fahrzeugkapazität bis 150 bzw. 200 Fahrbewegungen pro Tag zu rechnen. Wie sind die Verkehrswege? Antwort: Es ist schwierig die Verkehrswege jetzt im Detail vorauszusagen, da die Fahrbewegungen dahin gehen, wo der Bedarf besteht. Es wird allerdings eher mit Bezug zum Ballungszentrum Regensburg gerechnet und daher Richtung B 16. Die Fahrbewegungen betragen allerdings etwa ein Zehntel der Fahrten den Steinbruchs Treidling.
4. Es wird mit einer weitaus höheren Staubbelastung, wie nach der Berechnung im Gutachten ausgegangen. Antwort: Die Staubimmission wird nach den Regeln der Technik berechnet und keine willkürlichen Annahmen gemacht.
5. Es ist am Steinbruch eine Einzäunung vorgesehen. Ist ein Zugang zum Gumpinger See dann überhaupt noch gegeben? Antwort: Es ist nicht gesagt, dass ein Zugang zum Gumpinger See nicht mehr gegeben sein muss. Die Betriebseinrichtung muss gesichert werden. Es wird im Antragsverfahren geprüft.
6. Bleibt die Wand zwischen dem Altsteinbruch mit einer Breite von oben 5 m und unten 14 m überhaupt bestehen, wenn Sprengungen im Steinbruch vorgenommen werden? Antwort: Es wird nicht damit gerechnet, dass die Wand einstürzt. Vor allem würde ein Wasserabpumpen im neuen Steinbruch immense Kosten verursachen.
7. Erfolgt eine Lagerung und Verladung von Gestein auf der Fl.Nr. 2379 bei der GVS? Antwort: Nein, es ist nicht angedacht, das Material öfters in die Hand zu nehmen, sondern direkt im Steinbruch zu verladen.
8. Ist durch den flüssigen Sprengstoff mit einer Verschmutzung des gebrochenen Steins und einer Auswaschung in den Boden zu rechnen? Antwort: Der Sprengstoff verpufft normalerweise. Der Sprengstoff selbst wird auch nicht im Steinbruch gelagert, sondern zum Sprengtermin grammgeneu geliefert.
9. Wie wird mit der Staubbindung und vor allem der krebserregenden Feinstaubbelastung umgegangen? Antwort: Der Staub wird teilweise durch Wasser gebunden. Bei der Brechanlage ist ein in Deutschland einmaliges Patent, wodurch bereits hier der Staub gebunden wird. Für die krebserregende Feinstaubbelastung werden regelmäßig Messungen vorgenommen.

Abschließend erfolgt durch den Geschäftsleiter die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens.

Beschluss:

Die Gemeinde Wald erteilt das gemeindliche Einvernehmen unter den Bedingungen und Auflagen:

1. dass eine Sondervereinbarung für den Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges, Fl.Nr. 2377, Gemarkung Wald, abgeschlossen wird,
2. dass eine Sondervereinbarung für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße, Fl.Nr. 2323, Gemarkung Wald, abgeschlossen wird,
3. dass eine Zufahrt nicht über die Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 2323, Gemarkung Wald, ab km 0,345 erfolgt (Widmungsbeschränkung 7,5 t) und wenn dann über eine Sondervereinbarung der Ausbau vereinbart wird,
4. dass der Auflagenvorschlag aus dem schalltechnischen Gutachten TÜV Süd 2015, S. 14 und 15, in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen wird,
5. dass die Staubimmission entsprechend des Gutachtens Staubimmissionsprognose TÜV Süd, S. 12 minimiert wird und
6. dass aufgrund des LKW-Zu- und Abfahrverkehrs auch das Staatliche Bauamt und die Stadt Nittenau zum geplanten Vorhaben zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

I.2. Videoüberwachung des Friedhofes Wald

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 2016 wurde die Videoüberwachung aufgrund von Sachbeschädigungen an einzelnen Gräbern besprochen und die Verwaltung beauftragt, die technische Umsetzung zu prüfen.

Aus diesem Grund wurden in einem Probebetrieb der Einsatz und die Überwachungsmöglichkeit mit Kameras getestet.

In der Sitzung werden die Kosten für eine Überwachungsanlage vorgestellt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass seit der Diskussion im Gemeinderat, der darauffolgenden Berichterstattung in der lokalen Presse und dem Probebetrieb keinerlei Beschädigungen an Grabbepflanzungen mehr festgestellt wurden.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister Bauer stellt die Kosten für eine Videoüberwachung vor. Hier sind bei Kameras mit Objektiven Kosten in Höhe von 6.000 € zu erwarten.

Er gibt zu bedenken, dass seit der Berichterstattung eine Sensibilisierung stattgefunden und seitdem auch nichts mehr passiert ist.

Der Gemeinderat ist sich in der Diskussion auch darüber einig, dass der Friedhof ein sehr sensibler Bereich ist und eigentlich nicht überwacht werden soll. Nachdem sich zuletzt nichts mehr ereignet hat, soll von einer Überwachung derzeit abgesehen werden. Sofern sich wieder etwas Derartiges ereignen würde, wird es zur Anzeige gebracht und über die Installation der Videoüberwachung beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht derzeit von einer Videoüberwachung ab. Sollten wieder Sachbeschädigungen im Friedhof verzeichnet werden, wird nochmals über eine Videoüberwachung beraten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

I.3. Bekanntgaben

Es erfolgen keine Bekanntgaben.

I.4. Anfragen, Verschiedenes

Anfragen werden keine gestellt.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung folgt der nicht öffentliche Teil.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung um 20.15 Uhr.

Vorsitzender:

Bauer
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Held
Geschäftsstellenleiter